



## **Die BImSchG-Novelle**

### **Kurzer Überblick und erste Erfahrungen aus der Praxis**

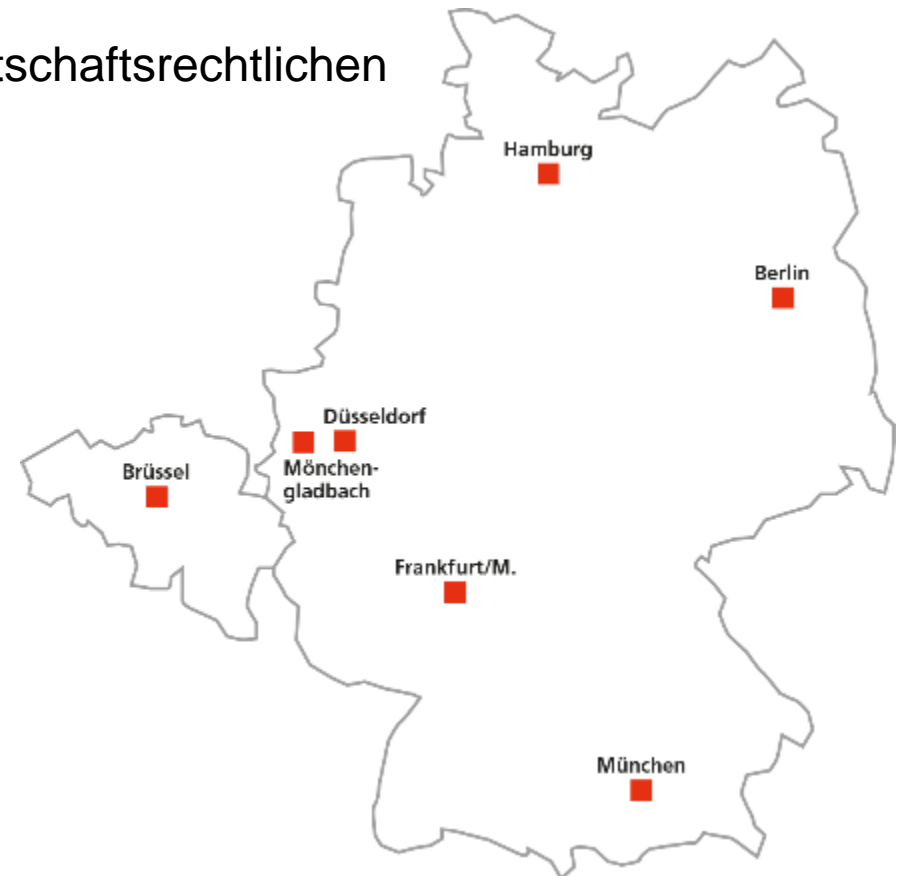
32. Windenergietage - Linstow, Forum 5A - GP Joule, 06.11.2024

Dr. Maximilian Schmidt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München

# Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig
- Ca. 170 Anwälte an 7 Standorten
- Netzwerkkanzleien im Ausland



# Kompetenzteam Erneuerbare Energien

– Wind Onshore, Solar, Batteriespeicher und Wasserstoff –

**Kapellmann**  
Rechtsanwälte



**Vertreten an allen deutschen Standorten, insbesondere in  
München**  
13 Partner:innen  
15 Associates



# Unsere Beratung für Erneuerbare Energien

**Kapellmann**  
Rechtsanwälte

Planung- und  
Genehmigung

Umweltrecht

Grundstücks-  
recht

(Anlagen-)  
Bau

Betriebsführung &  
Wartung

Energierrecht

Projekt-  
entwicklung /  
-strukturierung

Vergabe-  
recht

Steuerrecht &  
Finanzierung

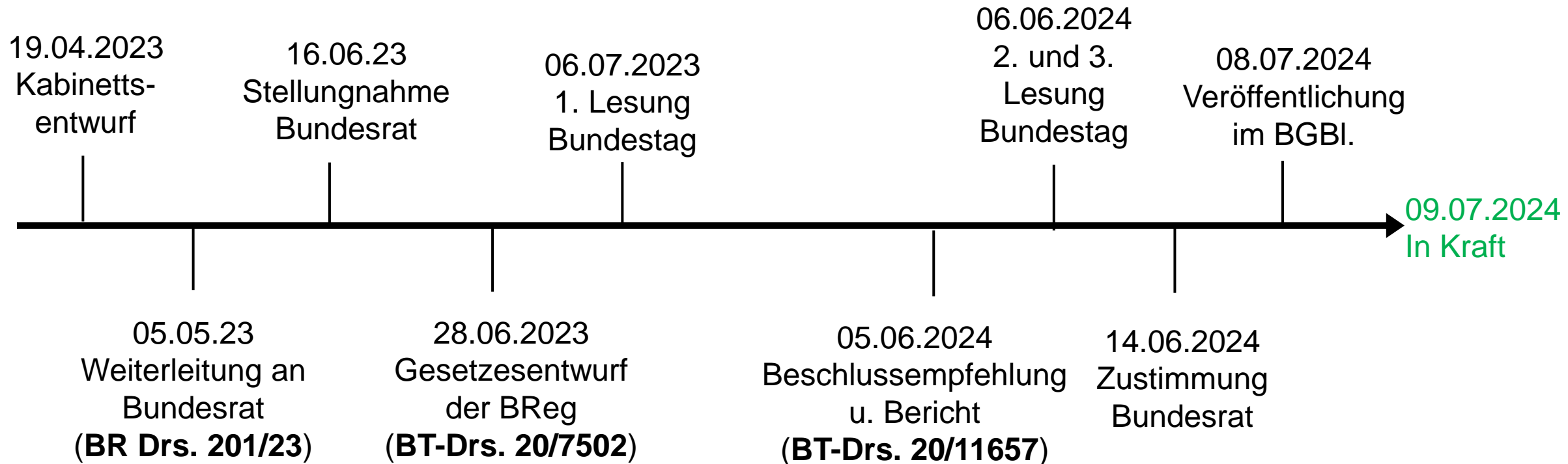
Due Diligence &  
Transaktionen



- 1. Kurze Historie zur BImSchG-Novelle**
2. Inhaltlicher Überblick
3. Näherer Blick auf ausgewählte Inhalte
4. Fazit
5. Fragen und Diskussion

# Die BImSchG-Novelle

## Verfahrensablauf



# Agenda

1. Kurze Historie zur BImSchG-Novelle
- 2. Inhaltlicher Überblick**
3. Näherer Blick auf ausgewählte Inhalte
4. Fazit
5. Fragen und Diskussion

# Die BImSchG-Novelle

## Inhaltlicher Überblick (Auswahl WEA-relevanter Inhalte)

9 Abs. 1a (NEU)	Spezieller Vorbescheid für WEA
10 Abs. 1, 5, 6a	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stärkere Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens</li><li>• Behördenbeteiligung</li><li>• Verfahrensfrist/Genehmigungsdauer</li></ul>
12 Abs. 4 (NEU)	Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen
16b	Repowering
19 Abs. 3	Öffl. Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren
63	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begründungsfrist Widerspruch</li><li>• Einlegungs- und Begründungsfrist Antrag auf Anordnung aufschiebender Wirkung</li></ul>
2b d. 9. BImSchV	Projektmanager
7 d. 9. BImSchV	Insb. Vollständigkeit Antragsunterlagen
16 d. 9. BImSchV	Kein Erörterungstermin („soll“)



# Agenda

1. Kurze Historie zur BImSchG-Novelle
2. Inhaltlicher Überblick
- 3. Näherer Blick auf ausgewählte Inhalte**
4. Fazit
5. Fragen und Diskussion

# Ausgewählte Inhalte

## Behördenbeteiligung

- **Behördenbeteiligung** (Ergänzungen in § 10 Abs. 5 BImSchG)
  - Pflicht der Genehmigungsbehörde zur **unverzöglichen Weiterleitung eingegangener Stellungnahme** an Antragsteller
  - Versäumt eine **Fachbehörde die Stellungnahme-Frist** (1 Monat, Verlängerung bei EE-Anlagen nicht möglich)
    - ist anzunehmen, dass sich Fachbehörde nicht äußern will (bereits bisher so)
    - hat Genehmigungsbehörde selbst zu entscheiden, auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs (zeitliche Vorverlagerung; bisher nur auf Antrag)
    - Einholung eines **Sachverständigengutachtens** zu Lasten der säumigen Behörde (Idee: Ersatz des fachbehördlichen Sachverständigen) oder eigene Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (Abs. 5 S. 5)
    - Meldung der Fristversäumung an zuständige **Aufsichtsbehörde** (Abs. 5 S. 8)
  - **Einbindung** des Antragstellers in verwaltungsinterne **Zustimmungsentscheidungen**, wenn Verweigerung der Zustimmung beabsichtigt (z. B. luftfahrt- oder straßenbaubehördliche Zustimmung) in Form einer Möglichkeit zur Stellungnahme (Abs. 5 S. 9)

- **Verfahrensfrist** (Ergänzungen in § 10 Abs. 6a BImSchG)
  - Dauer unverändert: 7 Monate (förmliches Verfahren) bzw. 3 Monate
  - Nur noch **einmalige Verlängerungsmöglichkeit** um bis zu drei Monate
  - Zwingendes Begründungserfordernis für Fristverlängerung (bisher „soll“)
  - **Weitere Fristverlängerung** nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich
  - Information an **Aufsichtsbehörde** über jede Überschreitung von Fristen

# Ausgewählte Inhalte

## Vollständigkeit der Antragsunterlagen

### ■ **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen (Ergänzungen in § 7 der 9. BImSchV)

- Legaldefinition Vollständigkeit (Abs. 2 S. 2, 3):

*„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise **prüffähig** sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens **verhalten**, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben **näher zu prüfen**. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine **fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht**.“*

- Entspricht bisheriger Rechtsprechung
- Deutliche Erleichterung, dennoch verbleibende Unsicherheiten (Prüffähigkeit? Wann ist eine fachliche Prüfung ermöglicht?)

# Ausgewählte Inhalte

## Vollständigkeit der Antragsunterlagen

- Frist zur Prüfung der Vollständigkeit (Abs. 1 S. 1, 2)
  - Unverzüglich, ~~in der Regel~~ innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (einmalige Verlängerungsmöglichkeit, 2 Wochen)
- Ergebnis der Prüfung
  - Unterlagen vollständig → **Vollständigkeitsbestätigung** (Abs. 2 S. 1)
  - Unterlagen nicht vollständig → Nachforderung
- Vollständigkeit bedeutsam für **Beginn der Verfahrensfrist**; Beginn mit
  - Vollständigkeit oder
  - **Ablauf Prüffrist** oder
  - **Eingang** der erstmalig nachgeforderten Unterlagen (Abs. 1 S. 4)

Hinweis **RED III**-  
Umsetzung (BT-Drs.  
20/12785):

- 30 Tage, keine Verlängerungsmöglichkeit in Beschleunigungsgebieten
- Innerhalb von 30 Tagen (Beschleunigungsgebiete) bzw. 45 Tagen


Fiktion des **Fristbeginns**. Zudem Fiktion der **Vollständigkeit** („Vollständigkeitsfiktion“)?

# Ausgewählte Inhalte

## Repowering

### ■ Repowering (Ergänzungen in § 16b BImSchG)

#### • Repowering-Begriff (Abs. 2, 3 BImSchG)

- Erweiterung der zeitlichen und räumlichen Grenzen (für vollständigen Austausch von Anlagen):
  - Dauer Rückbau Altanlage, Errichtung Neuanlage: **48 Monate** statt bisher 24; zudem Verlängerungsmöglichkeit (wichtiger Grund) 
  - Abstand Bestands- und Neuanlage: max. **5-fache Gesamthöhe** Neuanlage (bisher 2-fach)
- Repowering unabhängig vom Umfang baulicher Größenunterschiede, Leistungssteigerungen oder Veränderungen der Anlagenzahl im Verhältnis zu Bestandsanlage(n)

#### • Einverständniserklärung zur Bewältigung der erforderlichen Betreiberidentität (Abs. 10 S. 1)

- Ausgangssituation: Betreiber Alt-WEA ≠ Betreiber Neu-WEA
- Einverständniserklärung überwindet an sich erforderliche Betreiberidentität
- Vorlage durch Antragsteller Neu-WEA bis zur Entscheidung über Genehmigungsantrag

Hinweis:  
Im BauGB aktuell noch 24 Monate/2-fache Höhe (starrer Verweis auf § 16b a. F.)

In Kabinettsentwurf zur BauGB-Novelle (9/2024) keine Anpassung vorgesehen

# Ausgewählte Inhalte

## Repowering

- Verschiedene **Klarstellungen**, wie etwa
  - Beteiligung nur der Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird (Abs. 1)
  - Deltaprüfung-Lärmschutz: Immissionsbeitrag der neuen WEA muss **absolut niedriger** sein (Abs. 4)
  - Paralleler Betrieb Alt-WEA und Neu-WEA ist unzulässig (Abs. 10 S. 2)
- Konkretisierungen zu **bestimmten Typwechseln** (Abs. 7, 8)
  - Wenn Änderung
    - Standort um max. 8 m
    - Gesamthöhe max. 20 m
    - Rotordurchlauf max. 8 m
  - dann nur Nachweis und Prüfung von **Standicherheit, Schall und Turbulenzen** (wie bereits bisher im Falle bloßer Leistungssteigerungen (Abs. 8)
  - und zudem: **Genehmigungsfiktion** nach Ablauf von 6 Wochen ohne Entscheidung (Abs. 9)

### ■ Reduzierter Vorbescheid für WEA

- Einfügung eines neuen Absatzes (Absatz 1a) in § 9 BImSchG
- Im Erg.: Streichung der in der Praxis regelmäßig problematischen, da unbestimmten Voraussetzung „*sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können*“ für Vorbescheide von WEA d. h. positive vorläufige Gesamtbeurteilung entfällt → **Gezielte Prüfung** nur der zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen
- Zudem: Keine vorläufige UVP (§ 29 Abs. 1 S. 1 UVPG) mehr erforderlich (europarechtskonform)



# Ausgewählte Inhalte

## Vorbescheid

- Offene Fragen
  - **Verhältnis** § 9 Abs. 1 (normaler Vorbescheid) und § 9 Abs. 1a?
    - Alternativität? → Wahlrecht des Vorhabenträgers (dahingehend wohl Gesetzesbegründung)
    - Spezialität? → Für Wind nur noch Abs. 1a; Abs. 1 ausgeschlossen
  - **Rangwahrende Wirkung** des reduzierten Vorbescheides (Vorrang ggü. konkurrierenden Anträgen)?
    - Nach Gesetzesbegründung keine rangwahrende Wirkung ggü. Genehmigungsanträgen mangels positiver vorläufiger Gesamtbeurteilung
    - Ist das überzeugend? Zur Prüfung gestellte Themen wurden ja abschließend geprüft...

Ausstehende Bund-Länder-  
Verständigung herzu

# Ausgewählte Inhalte

## Beschleunigung bei Rechtsbehelfen

### ■ Widerspruch

- Pflicht zur **Begründung von Widersprüchen** innerhalb eines Monats nach Erhebung  
→ Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrung (§ 63 Abs. 1 S. 2, 3 BImSchG)
- Rechtsfolge fehlender Begründung: Abweisung (§ 63 Abs. 1 S. 4 BImSchG)

### ■ Einstweiliger Rechtsschutz

- 1-Monatsfrist für Erhebung Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG) → Hinweis in Rechtsbehelfsbelehrung

# Ausgewählte Inhalte

## Weiteres

- Mehr **Digitalisierung**, z. B.
  - **Antragstellung** (wie bisher) wahlweise schriftlich oder elektronisch; von Behörde zur Verfügung gestellter Weg einer elektronischen Antragstellung ist zu nutzen (§ 10 Abs. 1 S. 5 BImSchG)
  - **Öffentliche Auslegung** Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid im Internet (sofern Vorhabenträger nicht widerspricht) (§ 10 Abs. 3, 8 BImSchG)
  - **Erörterungstermin** auch als Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG)
- Auf **Erörterungstermin** (nur im förmlichen Verfahren erforderlich) soll verzichtet werden, es sei denn Antragsteller beantragt ihn (16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV)

Hinweis **RED III-**  
Umsetzung-  
Entwurf (BT-Drs.  
20/12785):

Ab 21.11.2025 nur  
noch  
elektronische  
Antragstellung

### ■ **Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmung** (§ 12 Abs. 4 BImSchG)

- Erweiterung des § 12 BImSchG um Rechtsgrundlage für nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen
- Voraussetzung: Vorschlag einer anderen gleichwertigen Maßnahme durch Betreiber, die keiner Genehmigungspflicht nach BImSchG oder anderen Entscheidungen unterliegt
- Bei Nebenbestimmungen für andere als immissionsschutzrechtliche Anforderungen: Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung

- **Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs. 3 BImSchG)**
  - Auf Antrag des Vorhabenträgers ist Genehmigungsbescheid auch im vereinfachten Verfahren öffentlich bekannt zu machen
  - Folge: Bekanntgabe ggü. jedermann mit Ende der Auslegungsfrist → Beginn des Laufs von Rechtsschutzfristen
  
- **Projektmanager (Neuer § 2b der 9. BImSchV)**
  - Ausdrückliche Regelung zum Projektmanager (siehe § 43g EnWG, § 29 NABEG, § 17a AEG, § 17h FStrG, § 14f WaStrG)
  - Nicht abschließende Aufzählung potenzieller Tätigkeitsfelder eines Projektmanagers im BImSch-Verfahren

# Agenda



1. Kurze Historie zur BImSchG-Novelle
2. Inhaltlicher Überblick
3. Näherer Blick auf ausgewählte Inhalte
4. **Fazit**
5. Fragen und Diskussion

- Ziel der BImSchG-Novelle: Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung
- Hierfür hat der Gesetzgeber an einigen Stellschrauben gedreht; erste positive Effekte vernehmbar
- Problematisch, wenn (wie leider so oft) gesetzgeberisches Tätigwerden neue Fragen aufwerfen (z. B. Vorbescheid)
- Beschleunigungspotenzial generell im materiellen Recht höher (siehe § 6 WindBG), dennoch im Sinne eines Gesamtkonzeptes sinnvoll auch das Verfahrensrecht anzupacken und dortige Potenziale zu nutzen
- Gesetzlich vorgegebene Beschleunigung muss aber auch in der Rechtsumsetzung ankommen, d. h. etwa
  - Leitfäden/Erlasse zur weiteren Konkretisierung und besseren Handhabbarkeit
  - Personalausstattung aber auch Einsatz des Personals verbessern
  - Nutzung von Beschleunigungsmöglichkeiten und Bemühen um Umsetzung (ggü. Behörden aber etwa auch Gutachtern)



„Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.“ Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ der „Ampel“, 2021



**Dr. Maximilian Schmidt**  
Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB  
Josephspitalstraße 15, 80331 München  
T.: +49 (89) 242 168-43  
Fax. +49 (89) 242 168-61  
Mobil: +49 173 7041045  
E-Mail: [maximilian.schmidt@kapellmann.de](mailto:maximilian.schmidt@kapellmann.de)

